BÜRGER-GELD

WEITERE INFORMATIONEN

erhalten Sie auch beim
Kreis Coesfeld | Jobcenter

E-Mail: jobcenter@kreis-coesfeld.de

Telefon: 02541 18-5800

Internet:
www.jobcenter-kreis-coesfeld.de

Sofern Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, haben Sie möglicherweise Anspruch auf die Zahlung von Bürgergeld. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine Person in Ihrer Haushaltsgemeinschaft erwerbsfähig ist. Die Zahlung des Bürgergeldes ist einkommens- und vermögensabhängig.
Zu beantragen ist das Bürgergeld im Jobcenter bei Ihrer zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung, die Ihnen in Fragen zum Bürgergeld gern weiterhilft.

WEITERE HILFEN FÜR NICHT ERWERBSFÄHIGE PERSONEN

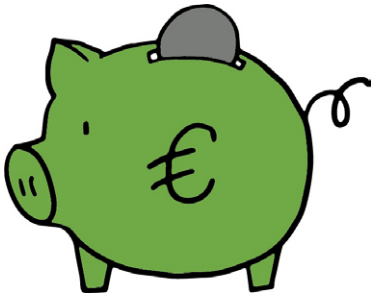

Anspruch auf Zahlung von Sozialhilfe nach dem SGB XII haben Sie dann, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind und Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Die Zahlung von Sozialhilfe ist einkommens- und vermögensabhängig. Zuständig für die Zahlung von Sozialhilfe ist das örtliche Sozialamt in Ihrer Stadt oder Gemeinde. Dort erhalten Sie auch nähere Informationen.
Darüber hinaus sieht das SGB XII Hilfen im Falle einer Pflegebedürftigkeit oder das SGB IX bei Behinderung vor.
Ansprechpartner ist hier das Sozialamt des Kreises Coesfeld.
E-Mail: sozialhilfe@kreis-coesfeld.de | Telefon: 02541 18-0

WOHN-GELD

TIPP

Adressen und Kontaktdaten der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Städte und Gemeinden.
Siehe: Notfallnummern, Adressen und Internetseiten.

Das Wohngeld hilft Familien mit geringem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen. Mieter/innen erhalten das Wohngeld als Mietzuschuss, Eigentümer/innen von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen erhalten einen Lastenzuschuss.
Ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, hängt vom Gesamteinkommen des Haushalts, der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder und der Höhe der zuschussfähigen Miete oder Belastung ab. Alleinerziehende Personen erhalten für jedes Kind unter zwölf Jahren einen Freibetrag.
Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe bekommen, haben Sie keinen Anspruch auf Wohngeld, weil die Unterkunftskosten bereits durch das Jobcenter oder das Sozialamt übernommen werden.
Ihren Wohngeldantrag reichen Sie bitte bei der Wohngeldstelle Ihrer Stadt oder Gemeinde ein. Dort berät man Sie gerne.